



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 330)**
Titel **Beschluß des Kantonsrates über die Erhöhung der Ruhegehälter der Mittelschullehrer.**
Ordnungsnummer
Datum 15.06.1953

[S. 330] Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

- I. Die nachfolgende, vom Regierungsrat am 5. März 1953 beschlossene Ergänzung von § 24, lit. b, Absatz 1, der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen vom 28. Juni 1948/3. Juli 1950 wird genehmigt:
Wird zu der durch diese Verordnung festgesetzten Besoldung eine Teuerungszulage ausgerichtet, so kann der Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates einen Teil derselben als für die Bemessung des Ruhegehältes anrechenbar erklären.
- II. Folgender Beschluß des Regierungsrates vom 5. März 1953 wird genehmigt:
 1. Die für die Bemessung des Ruhegehältes maßgebliche Besoldung der nach dem 31. Oktober 1952 in den Ruhestand tretenden Lehrer der kantonalen Mittelschulen wird um 10 % Teuerungszulage erhöht.
 2. Dieser Beschluß tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. November 1952 in Kraft.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 15. Juni 1953.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Hanhart.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.09.2015]